

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 8. Sandomierz, den 18. Juli 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

1.

Beschlagnahme von Heu.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 30 Juni 1917. W. S. Nr. 77175|17.

Auf Grund der Verordnung vom 11|6 1916 Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Verordnungen vom 23.|VI. 1917. Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird verordnet, wie folgt:

Beschlagnahme

§ 1

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der M. V. Polens beschlagnahmt:

Unter Heu sind alle in dem k. u. k. öster.-ung. Okkupationsgebiet vorkommenden Heuarten und zwar Wiesenheu aus der ersten Maht der Fechsung 1917. Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seradella, Esparsette und Hischlingsheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die besc' gnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind nichtig.

Das gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf-und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind

§ 3

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die zur Erhaltung des Pferde-und Viehstandes des Produzenten, seiner Angestellten und des Gesindes erforderlichen Mengen unter Einhaltung der durch besondere Verfügungen normierten Verbrauchsquote,

§ 4

Die Versorgung der Pferde-und Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, beziehungsweise welche ihren auf Grund der Vrbrauchsnormen festgestellten Bedarf

mit Heu eigener Produktion nicht decken können, wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

Übernahme

§ 5

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Produkte ist für den Bereich des M. G. G. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów die Polnische Futterzentralle (P. F. Z.) in Lublin, resp. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der P. F. Z. oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen.

Die P. F. Z. ist verpflichtet, die beschlagnahmten Produkte, soferne sie sich in gebrauchsfähigen Zustande befinden, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

Anzeigepflicht.

§ 6

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der P. F. Z. (Kreisfiliale) resp. vor Beginn der Tätigkeit dieser, beim zuständigen Kreiskommando (L. A.) ordnungsgemäss bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muss enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Eigentümer,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die P. F. Z. wird bis spätestens 31. November 1917 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden ausstellen und übersenden.

Übernahmspreis.

§ 7

Die von der P. F. Z. für die beschlagnahmten Produkte zu zahlenden Übernehmspreise werden mit

K 12.—für Heu ungepresst,
K 15.—für Kleeheu ungepresst,
K 14.—für Heu gepresst,
K 17.—für Kleeheu gepresst festgesetzt.

Unter Kleeheu vorsteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsette und Seradela, unter Heu restliche Heuarten wie auch dir Heublumen.

Die Preise verstehen sich loco Produktionsort, mit dem Vorbehalt, dass innerhalb eines Radius bis 3 km. die Produzenten verpflichtet sind, Heu mit eigenen Fuhrwerken ohne Vergütung zu Press-resp. Übernahmsstellen der P. F. Z. zuzuführen. Nur bei erhobener Unmöglichkeit, dies mit eigenen Fuhrwerken zu bewirken, oder bei Verweigerung seitens des Produzenten, hat die Gemeinde dieselben gegen Vergütung von 30 Heller per 1 q und einen km. beizustellen. Die genannten Zufuhrskosten werden von dem Preise in Abzug gebracht.

Die in Sinne § 5 ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 Heller pro q prämiiert.

Erfolgt seitens der P. F. Z die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918 so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der P. F. Z. ausser dem Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 Heller pro q.

Zwangsmassnahmen.

§ 8

Weigert sich der Besitzer resp. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die P. F. Z. zu verkaufen, so hat das betreffende Kreiskommando über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls deren zwangsweise Abnahme zu verfügen. Der Betreffende verliert in diesen Falle die Berechtigung auf die gem. § 7 auszuzahlende Prämie oder Zuschlag.

Strafbestimmungen.

§ 9

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gem. § 10 der Vdg. von 11 Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte oder gem. § 2 der Vdg. vom 21 Feber 1917 Vdg. Bl Nr 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten bestraft.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

2.

Schutz gegen Waldbrände.

Mit dem Herannahen der warmen Jahreszeit ist auch die Gefahr der Entstehung von Waldbränden näher gerückt.

Die Entstehung derselben ist fast immer auf Unvorsichtigkeit, z. B. durch unachtsames Anzünden von Feuern an Orten mit hohem, dürrem Graswuchs, dürrem Reisig, bei trockenem windigem Wetter, durch Unterlassung des vollständigen Ablöschens des Feuers vor dem Weggehen, Wegwerfen von brennenden Zündhölzern, Zigarren und Zigarettenstummeln, Rauchen von Pfeifen ohne Deckel u. s. w., zurückzuführen

Manchmal ist auch Funkenflug aus Lokomotiven oder den Schornsteinen industrieller Unternehmungen, seltener absichtliche Brandstiftung aus Rachsucht oder anderen Gründen die Ursache.

Alle diese feuergefährlichen Handlungen sind zu unterlassen und werden, sofern sie nicht der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, in administrativem Wege mit Geld oder Arreststrafen streng geahndet.

Jeder, der im Walde oder in dessen Nähe ein verlassenes unabgelöschtes Feuer antrifft, ist nach Tunlichkeit, zu dessen Löschung verpflichtet.

Wer einen Waldbrand wahrnimmt, hat dies den Bewohnern der nächstgelegenen Behausung oder Ortschaft in der Richtung, in welcher ihn sein Weg führt, mitzuteilen. Diese sind verpflichtet, bei dem nächsten Ortsvorstande, Gendarmerie- oder Finanzwachposten, dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonal, sofort die Anzeige zu erstatten. Alle Bewohner der umliegenden Ortschaften sind verpflichtet, dem Aufruf der behördlichen Organe oder des Waldbesitzers und seines Personals zum Löschen des Brandes unweigerlich Folge zu leisten. Die aufgebotene Löschmanschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräten, als Krampen, Hauen, Hacken, Wassereimern und dgl. in Begleitung des Ortsvorstehers unverzüglich an die Brandstelle zu eilen und dort tätigst Hilfe zu leisten.

Die Leitung der Löscharbeiten kommt dem höchstgestellten anwesenden Forstbediensteten, oder falls keiner zugegen sein sollte, dem Vorsteher jener Gemeinde zu, in welcher die Brandstelle liegt.

Den Anordnungen desjenigen, der die Löscharbeiten leitet, ist unbedingt Folge zu leisten. Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten halten die Ordnung unter der Löschmanschaft aufrecht und sorgen für rasche Ausführung der getroffenen Anordnungen.

Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Löschung eines Waldbrandes unterlassen, ebenso alle diejenigen, welche ohne zwingenden Grund dem Aufgebot der Ortsvorstände nicht unbedingt Folge leisten, werden mit Geld oder Arrest strenge bestraft.

Vorstehende Bestimmungen sind seitens der Gemeinde- und Ortsvorsteher weitgehenst zu verlautbaren.

3.

Übernahme der Hederichsamen

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz. vom 10 Juni 1917 E. Nr. 1131|M. A.

Es wird bekannt gegeben, das alle im l. J. gewonnenen Hederichsamen, welche als Unkraut zwischen

dem Getreide wachsen, vom k. u k Kreiskommando landw. Abt. zum Preise von 90 Kr. pro 100 kg. übernommen werden.

Rein geputzte Samen müssen in Säcken gepackt werden, wobei die Verpackung zum Gewichte der Ware eingerechnet wird.

Gemeinden und Dörfer werden somit auf dieses, zwischen Hafer, Gerste und anderen Getreidearten wachsende Unkraut, aufmerksam gemacht und zur Schonung und Sammlung bei der Ernte aufgefordert.

Sämtliche Gemeindevorsteher und Soltysen haben diese Kundmachung allen Einwohnern eingehend zu verlautbaren.

4.

Verzeichnis

über die vom 1. VI. 1917 bis 1. VII. 1917 vom Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz wegen Waffenbesitz etc. abgeurteilten Personen.

Laufende Zahl	Name	Tag der Aburteilung	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Franz Sledź	22./6. 1917.	Unbefugter Waffenbesitz	1 Monat Kerker
2	Froim Nysengarten	22./6. 1917.	Preistreiberei und Betrug	4 Monate Kerker und 50 K Geldstrafe
3	Kasimir Golonka	22./6. 1917.	Unbefugter Waffenbesitz	6 Wochen Kerker

5.

Einstellung der Aufnahme von Landesbewohnern zum provisorischen Finanzwachdienste.

(Verordnung des M. G. G. vom 2 Juni 1917 F. A Nr. 130850/17.)

Die vom k. u k. Armee-Ober-Kommandanten bewilligte Anzahl von Landesbewohnern zum provisorischen Finanzwachdienste ist erschöpft worden Deshalb können die weiteren Gesuche um die Zulassung zum obigen Dienste nicht berücksichtigt werden.

6.

Sammeln von Brennesseln

AUFRUF!

Das k. u. k. MGG. in Lublin fordert die Bevölkerung des Kreises auf zum Sammeln der ausgereiften Brennessel. Das k. u. k. Kreiskommando verpflichtet sich zur Übernahme der ganzen Brennesselmenge wenn sie in einem gut getrockneten, unverschimmelten und nicht gebrochenen Zustande abgeliefert wird.

Die Blätter sind separat zu sammeln. Über die Zahlungspreise kann sich ein jeder persönlich beim k. u. k. Kreiskommando erkundigen, wo auch alle näheren Informationen eingeholt werden können,

Den Gemeinden und Dörfern wird folgender Vorgang empfohlen.

Die gesammelte Brenneselmenge wird in dem sie gut getrocknet und gereinigt ist, einem Vertrauensmann (z, B Vorstand des Gemeindeamtes, Soltys, Gutsbesitzer. Pfarrer, Lehrer oder einem aus den Landwirten) übergeben und derselbe, nachdem er den Vorrat aus dem ganzen Dorfe gesammelt hat, führt denselben dem k. u. k. Kreiskommando ab, wo die

Bezahlung erfolgen wird; die Gelder verteilt er dann an die Sammler Sparsame Leute können, wen sie zur Hilfe noch Kinder haben, auf diese Art bedeutende Beträge der Hauswirtschaft beschaffen.

Man scheue deswegen nicht diese Arbeit umsomehr als man das Gute mit dem Nützlichen vereinigen kann. Hat man freie Zeit zum Ausruhen nach Beendigung der Feldarbeiten, während des Spazierganges oder bei Rückkehr von der Arbeit, immer und überall treffen wir die Brennessel. Man vergesse nicht an dieses Geld in schwerer Zeit.

NICHTAMTLICHER TEIL.

7.

Leichenfund Bekanntmachung.

Im Tyszyn—Dworski, Gemeinde Maciejowice Kreis Garwolin ist eine Leiche in der Weichsel gelandet.

In der Tasche ist ein Reiseschein auf den Namen Jan Kaminski und 40 Kronen Geld vorgefunden worden.

Von der Leiche selbst ist wenig zu erkennen.

Personen, denen der Verstorbene, soweit seine Persönlichkeit durch den bei ihm vorgefundenen Reiseschein festgestellt erscheint, bekannt war, insbesondere Angehörige, sowie solche, die Ursache seines Todes angeben können, werden ersucht, schriftlich Meldung davon zu machen.

8.

Einige einheimische Pflanzen als Gemüse.

Der Lange Weltkrieg hat wegen veränderten Verhältnissen der Konsumtion und Produktion nicht nur im Gewerbe, sondern auch in den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, erhebliche Mängel verursacht.

Die Bevölkerung, welche durch diese Mängel, zur Beschränkung der Brotkonsumtion gezwungen wurde, hat mit Hilfe der Botaniker, Pflanzenzüchter, Landwirte etz., auf Gemüsearten und einheimische wildwachsende Pflanzen seine Aufmerksamkeit gelenkt — ja man begann sogar, wie es schon längst das Ausland practiziert hat, verschiedene Gemüse in grösseren Mengen zu bauen. Man begann in hauswirtschaftlichen Vormerkungen zu blättern und fand verschiedene Gemüsearten, welchen früher jeder Wert abgesagt wurde, und welche doch immer als vorzügliche Nahrungsmittel bekannt waren; der Grund dafür war auf geringe Rentabilität derselben in normalen Verhältnissen zurückzuziehen.

Man hat sehr viel von wildwachsenden Pflanzen gefunden, welche als Nahrungsmittel für Menschen vollkommen geeignet sind—welche sogar die bis nun gebrauchte Gemüse sehr gut und billig zu ersetzen vermögen. Es sei hier nur auf die wichtigsten und besten hingewiesen.

In erster Linie sei der **Blätterkohl** (auch Grün,—Braun,—oder Krauskohl oder Winterkohl) erwähnt. Dass die an Boden und Düngung so anspruchslose. Pflanze bei uns bisher eine so geringe Verbreitung gefunden hat, ist beinah unbegreiflich. Blätterkohl wird im Juni gesäet und folgt am besten nach Frühkartoffeln, Salat, Frühkolrabi, kann aber auch nach Aberntung des Getreides Ende Juli—August ausgepflanzt werden. Die Pflanzen bleiben über Winter an ihrem Platze ungeschützt stehen und werden, wenn sie starken Frost erhalten, nur zarter und vollschmeckender. Geerntet wird dieser Kohl, indem man anfangs die äusseren Blätter, später, nachdem die übrigen weitergewachsen sind, auch die Herzblätter abschneidet. Im Frühjahre treibt aus den Strunken neues Grün. Die Jungen Sprossen kann man auch noch verwenden, bevor sie in Samen schiessen.

Nicht weniger preiswert ist der **Kürbis** in verschiedenen Gattungen. Ungeachtet seine vorzügliche Verwendung als Futtermittel, bietet derselbe eine vorzügliche Speise für den Menschen. Die Art der Zubereitung ist sehr verschieden; die einfachste ist folgende: man entfernt die weichen Theile sammt

Samen, schneidet die harte Schale ab und kocht die ersteren in Stücken in Milch mit Wasser und Zucker je nach Geschmack. Zum Essen wird der Kürbis in Stücken (kleine Würfel) oder als Puree serviert. Kürbis lässt sich längere Zeit unverderblich halten und verdorben kann derselbe gekocht als Futter verwendet werden. Die Samen getrocknet eignen sich vorzüglich zur Oelgewinnung und manche Sorten sogar als Ersatz für Mandeln.

Unter den wildwachsenden Pflanzen ist der **Löwenzahn** (Maiblume, Milchrödel etc.) zu erwähnen. Diese allgemein bekannte Pflanze findet man überall; gelbe Blumen am meisten von April bis Juni. Der Fruchtstand bildet den bekannten federigen, leicht zerfallenden Ballen. Die jungen Blätter sind als Gemüse (nach Art des Spinats zubereitet) oder als Salat verwendbar. Zur Verwendung als Salat eignen sich besonders die vergilbten Blätter, die man leicht dadurch hervorrufen kann, dass man die Pflanzen einige Tage mit Laub, einem Brette oder dgl. zudeckt. Wenig bei uns ist folgender in Frankreich sehr beliebter Salat bekannt aus den aus der Erde ausgeschnittenen weissen Theilen der Pflanze werden die Blätter entfernt, dann wird sie gewaschen, geschnitten und mit Knoblauch, Salz und Essig zubereitet.

Einen sehr schmackhaften Spinat erhält man aus den bei uns sehr verbreiteten Gattungen der **Melde** (Guter Heinrich wilder Spinat, Hansel am Wege) Verwendung der Blätter wie Spinat als Gemüse oder in der Suppe.

Man soll auch an **Sauerampfer** (Sauerkraut), welcher schon zu Friedenszeiten zwecks Zubereitung von Suppen verwendbar war, nicht vergessen.

Es gibt noch eine ganze Menge von wildwachsenden Pflanzen, welche sich für Hauswirtschaft gut eignen wie z. B. junge Blätter von **Brennessel** (als Spinat), die jungen Sprossen des **wilden Hopfens** welche wie Spargel verwendet werden können, **Wassersenf**, gut gewaschen, als Salat sogar ohne Essig und vielleicht die wichtigste ist die **Schwarzwurzel**, die gekocht mit etwas heisser Butter (mit Bröseln) angerichtet oder „eingebrannt" mit Zitronensaft zubereitet, oder (paniert) gebacken sowie als Salat zubereitet wird.

Alle diese Pflanzen entsprechend zubereitet können uns wenigstens einen Theil der bis nun gebrauchten Nahrungsmittel ersetzen und dadurch Mangel und Knappheit derselben weniger fühlbar machen.

9.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetznen Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärvewaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem, zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten, freiwlligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 40 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1. K. 20 h. an besonderer Zulage.

Außerdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigen Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernemnts in Polens bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an, den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

10.

Lehrerbildungsanstalt in Solec.

Die Aufnahme der Lehrerkanditaten in die männliche Lehrerbildungsanstalt in Solec a|d Weichsel, im Schuljahre 1917|18 erfolgt auf den 1-ten beziehungsweise 2-ten bzw. 3-ten bzw. 4-ten Jahrgang, auf Grund des Zeugnisses, der mit gutem Erfolge absolvierten 4-ten, beziehungsweise 5-ten bzw 6-ten bzw, 7-ten Klasse der Mittelschule und des Nachweises über das beendigte 15., beziehungsweise 16., bzw. 17. bzw. 18. Lebensjahr.

Diejenigen Schüller, welche kein Zeugniss besitzen, werden zur Ablegung einer Aufnahmsprüfung herangezogen.

Die Anmeldungen zu den Aufnahmsprüfungen sind mündlich oder schriftlich, bis Ende Juni in der Direktion der öffentlichen männlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec a|d Weichsel, l, Post Lipsko, Kreis Wierzbnik, unter Anschluss eines a.) Geburtscheines, b.) Leumundscheines, c.) ärztlichen Zeugniesses und d.) eventuell des letzten Schulzeugnisses, zu erstatten.

Die Aufnahmsprüfungen werden am 1., 2., und 3. Juli l. J. abgehalten, die Schüler haben um 9 h vorm. im Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Solec zu erscheinen.

Nach den Ferien finden die Inskriptionen am 29., 30. und 31. August von 9 h vorm. bis 6 h nachm. statt.

Die aus anderen Ortschaften stammenden Schüler, können in dem Schülerheime gegen Bezahlung Unterkunft und Verpflegung bekommen.

Die unbemittelten, fleissig lernenden Schüler die sich dem Lehrerberufe bei den öffentlichen Schulen widmen wollen, können Stipendien in dem Betrage von 200, 300, 400, Kronen jährlich bekommen.

11.

Zulassung der Staatsangehörigen des Königreiches Polen zum Studium an den österreichischen Universitäten.

Das k. u. k Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien hat mit Erlass vom 11. April 1917 Z. Nr. 37564|16 die Dekanate der Österreichischen Universitäten ermächtigt, Studierende, welche in den von Österreich-Ungarn u Deutschland okkupierten Gebieten des Königreiches Polen und Russlands die Staatsangehörigkeit besitzen zur Inskription bezw Immatrikulation sowie zu den entsprechenden Prüfungen zuzulassen, soferne sie die vorgeschriebene Vorbildung

aufweisen und sich in den diesbezüglichen, schriftlich beim Kreiskommando einzubringenden Gesuchen ausdrücklich als nicht zur russischen Nationalität gehörig bekennen

Nähere Informationen, insbesondere bezüglich der erforderlichen Reisedokumente, sind bei der politischen Abteilung des Kreiskommandos einzuholen.

12.

Samlung von Löwenzahnwurzeln.

Infolge der bestehenden und der noch weiterhin bevorstehenden Futtermittel Knappheit darf kein Ersatzfuttermittel unbeachtet bleiben.

Hiezu gehört infolge des hohen Nährwertes auch die Löwenzahnwurzel, landesüblich Milchrödel genannt.

Die Wurzeln sind nach der Blüte auszugraben

Für diese leichte Arbeit kann auch die Schuljugend nach ensprechender Anweisung herangezogen werden.

Der Zivilbevölkerung können für 100 kg. im kalten Wasser gewaschene, lufttrockene Wurzel 15 Kronen vergütet werden.

INHALT:

In Beurlaubung des K. u. k. Kreiskommandanten:

Hafenbraedl-Hafenbraedl m. p. **Major.**